



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(11.10.1960) Nr. 44 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 44

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 11. Oktober 1960

Enteignung des Grundstücks Neckarstraße 89

Eigentümer: Robert Koepke, Frankenburg bei St. Jürgen über Osterholz-Scharmbeck

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des obengenannten Grundstücks beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem von Senat und Bürgerschaft am 1. Juli 1958 bzw. 3. September 1958 beschlossenen Fluchtlinienplan fällt das im anliegenden Enteignungsplan rot umrandete Grundstück Neckarstraße 89, 120 qm groß, voll in Planstraßengrund. Es muß daher von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Der Grundwert des Grundstücks nach dem Grundsteuerbilligkeitserlaß beträgt 2160 DM (18 DM/qm). Mit Rücksicht auf die Preissteigerung auf dem Grundstücksmarkt ist dem Eigentümer ein Zuschlag von 75 Prozent zum obigen Grundwert, mithin 3800 DM (31,50 DM/qm), geboten worden. Daneben ist ihm für das auf dem Grundstück vorhandene Zweifamilienhaus eine angemessene Entschädigung von 21 700 DM geboten worden; insgesamt also ein Kaufpreis von 25 500 DM. Der Grundstückseigentümer ist im Prinzip mit der Abtretung des obigen Grundstücks und auch mit der gebotenen Entschädigung einverstanden. Er will aber die Übertragung des Grundstücks erst vornehmen, wenn er ein passendes Ersatzgrundstück erworben hat, aus dem er eine gleiche Rendite erzielt. Er will dieserhalb verschiedene Makler bemüht haben. Mit Rücksicht darauf, daß mit dem Ausbau der Bundesstraße 75 in diesem Teilabschnitt am 1. Januar 1961 begonnen werden soll und

vorher noch das vorhandene Gebäude abgerissen werden muß, was die anderweitige Unterbringung der Mieter voraussetzt, kann die Übertragung des Grundstücks auf die Stadt nicht länger offen bleiben. Aus diesem Grunde ist die Einleitung eines Enteignungsverfahrens erforderlich.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 1. Juli 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 12. Juli 1960 in der Zeit vom 8. August 1960 bis 24. August 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 29. April 1960 das Enteignungsrecht für das Grundstück Neckarstraße 89 — Vorstadt L 15 Nr. 299 —, Eigentümer: Robert Koepke, Frankenburg bei St. Jürgen über Osterholz-Scharmbeck, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

